

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 26.02.2021

SR/BeVoSr/409/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	15.03.2021	Ö
Hauptausschuss	22.03.2021	Ö
Stadtvertretung	29.03.2021	Ö

Verfasser: Koop, Kim

FB/Aktenzeichen: 6/61

Bebauungsplan Nr. 49, 2. Änderung "Gewerbegebiet Neuvorwerk" - abschließender Beschluss

Zielsetzung: Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Geltungsbereich.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die während der öffentlichen Auslegungen der Entwürfe der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbegebiet Neuvorwerk“ abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft. Den aus der Anlage der Originalvorlage ersichtlichen Abwägungsvorschlägen wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.***
- 2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 49, 2. Änderung „Gewerbegebiet Neuvorwerk“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.***
- 3. Die Begründung wird gebilligt.***
- 4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.***

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:
Koech, Gunnar, Bürgermeister am 26.02.2021

Wolf, Michael am 25.02.2021
Koech, Gunnar, Bürgermeister am 03.02.2021
Wolf, Michael am 01.02.2021

Sachverhalt:

Der Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses wurde am 09.11.2020 gefasst.

Für den Bebauungsplan Nr. 49 wird eine 2. Änderung notwendig, da sich im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung zwischen den Teilflächen 5 und 6 im Osten Verschiebungen bei der Erschließungsstraße ergeben haben. Aufgrund von technischen Notwendigkeiten (Bestandsleitungen, Verlegung von Bestandsleitungen etc.) muss die Erschließungsstraße um knapp 5 Meter nach Westen geschoben werden. Infolgedessen müssen auch die Grundstücksgrenzen, Baugrenzen und Leitungsrechte angepasst werden. Darüber hinaus müssen die Baumstandorte im Straßenbereich und die Flächen für Versorgungsanlagen im Westen angepasst werden. Sämtliche zentrale Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zum Ausgleich oder den örtlichen Bauvorschriften bleiben vollständig erhalten.

Die Auslegung mit der parallelen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand zwischen dem 01.12.2020 und dem 08.01.2021 statt. Abschließend wurden die öffentlichen Belange miteinander und gegeneinander abgewogen. Nunmehr liegt der Entwurf des Bebauungsplanes, den das Büro IPP aus Kiel, erarbeitet hat, zur abschließenden Beschlussfassung vor. Weitere Sachverhalte: Siehe anliegende Unterlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Die Kosten werden von der Erschließungsträgerin, der Landgesellschaft Schleswig-Holstein übernommen.

Anlagenverzeichnis:

- Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen
- Bebauungsplan Nr. 49, 2 Änderung (Planzeichnung, Planzeichenerklärung, Text)
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 49, 2 Änderung